

Schornsteinsanierung bzw. Errichtung eines Schornsteines

Gemäß den geschlossenen Verträgen zu den Erbbaurechten sowie den geltenden Bebauungs- und Gestaltungsrichtlinien für die Kleinsiedlung ist für jegliche Arbeiten am Schornstein bzw. bei der Errichtung eines Schornsteines die **privatrechtliche Zustimmung** des Grundstückseigentümers bzw. des von ihm beauftragten Verwalters, hier die WOBEGE, einzuholen.

Die privatrechtliche Zustimmung wird auf der Grundlage der geltenden Bebauungs- und Gestaltungsrichtlinien für die Gruppenkleinsiedlungen in Neukölln Britz II „**Neuland II**“, 1993 erteilt.

Der Schornstein auf dem Wohngebäude (Ursprungshaus) gehört zu den charakteristischen Merkmalen der Kleinsiedlung. Daher ist dieser zu erhalten, auch wenn er ohne Funktion ist.

Bei der Errichtung eines neuen Schornsteines im Zuge einer Erweiterung des Wohnhauses ist der Schornstein im zulässigen Bebauungsbereich gemäß den Richtlinien § 4 anzuordnen.

Für die Prüfung und Zustimmung zu der beabsichtigten Baumaßnahme sind folgende Unterlagen herzureichen:

- eine Beschreibung der Baumaßnahme und bei der Sanierung des Schornsteines am Ursprungshaus der Nachweis der **Gleichgestaltung** mit der benachbarten Doppelhaushälfte,
- ein Lageplan/Grundriss des Doppelhauses mit Darstellung der Schornsteine,
- aktuelle Fotos vom Ist-Zustand des Doppelhauses, besonders straßen- und giebelseitig und ggf. gartenseitig,
- die unterschriebene „Nachbarschaftliche Zustimmung- und Verpflichtungserklärung“ (Anhang/Link).

Der Antrag auf privatrechtliche Zustimmung zur geplanten Baumaßnahme ist **2-fach in Papierform** an die WOBEGE zu senden.

WOBEGE Wohnbauten- und
Beteiligungsgesellschaft mbH
Objektverwaltung
Winckelmannstraße 3 - 5
12487 Berlin

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nur VOLLSTÄNDIG eingereichte Antragsunterlagen von der WOBEGE bearbeitet werden.